Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2025/0255(COD)

16.7.2026

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

des Haushaltsausschusses

für den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693
(COM(2025)0463 – C10-0197/2025 – 2025/0255(COD))

Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung: Monika Hohlmeier

PA_LegEvaluation

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

für den Rechtsausschuss und den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693
(COM(2025)0463 – C10-0197/2025 – 2025/0255(COD))

Der Haushaltsausschuss hat gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung eine Bewertung des Vorschlags vorgenommen und kommt zu folgendem Schluss:

Der Haushaltsausschuss,

A. in der Erwägung, dass das Ziel des Programms „Justiz“ darin besteht, die Weiterentwicklung eines effizienten, inklusiven, widerstandsfähigen und digitalisierten Rechtsraums der EU zu fördern, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht; in der Erwägung, dass die Durchführung des Programms die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten unberührt lässt und voll und ganz mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht;

B. in der Erwägung, dass mit dem Programm „Justiz“ wichtige Prioritäten der EU unterstützt werden, darunter die Unabhängigkeit der Justiz, der Zugang zur Justiz, die justizielle Aus- und Fortbildung, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Harmonisierung der Rechtsvorschriften, der Schutz der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Digitalisierung der Justiz und die Bekämpfung von Online-Kriminalität und Hetze; in der Erwägung, dass eine angemessene Finanzierung, Transparenz, Rückverfolgbarkeit der Haushaltsmittel, die Vorhersehbarkeit der Mittelzuweisungen und eine parlamentarische Kontrolle erforderlich sind, um die wirksame Umsetzung des Programms sicherzustellen;

C. in der Erwägung, dass in der Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Programmplanungszeitraum 2021-2027[1] eine Aufschlüsselung der Haushaltsmittel nach spezifischen Zielen vorgesehen ist, wobei jedem Ziel ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtmittelausstattung und eine entsprechende eigene Haushaltslinie zugewiesen wird; in der Erwägung, dass außerdem bei der Aufteilung der Mittel auf die spezifischen Ziele eine Flexibilitätsmarge von 10 % der Gesamtmittelausstattung vorgesehen ist;

D. in der Erwägung, dass in der vorgeschlagenen Verordnung nur eine operative Haushaltslinie vorgesehen ist, obwohl dieselben drei spezifischen Ziele festgelegt sind, nämlich die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit und der Rechtsstaatlichkeit, die Unterstützung der justiziellen Aus- und Fortbildung und die Sicherstellung eines wirksamen Zugangs zur Justiz;

[1] Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/693/oj).

1. ist der Ansicht, dass die Mittelausstattung des Programms von 798 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen (707 Mio. EUR zu konstanten Preisen) auf 890 417 000 EUR zu jeweiligen Preisen und 788 814 000 EUR zu Preisen von 2025 aufgestockt werden sollte, damit eine ausreichende und stabile Finanzierung gewährleistet ist, die für die Verwirklichung der Ziele über den gesamten Programmplanungszeitraum 2028-2034 hinweg erforderlich ist;

2. ist der Auffassung, dass von Anfang an und während des gesamten Programmplanungszeitraums des MFR 2028-2034 ausreichende personelle und technische Ressourcen, auch im IT-Bereich, zur Verfügung stehen müssen, um eine wirksame Umsetzung des Programms „Justiz“ sicherzustellen;

3. bedauert, dass keine detaillierte Aufschlüsselung der Haushaltsmittel für das Programm „Justiz“ vorliegt; stellt fest, dass der Kommission damit ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt würde, um die Ausgabenprioritäten während der Umsetzung zu verändern und entsprechende Beschlüsse zu fassen; betont, dass Vereinfachung und Flexibilität nicht zulasten der Transparenz und der Kontrolle durch die Haushaltsbehörde gehen dürfen; empfiehlt daher, dass der Basisrechtsakt Teilbeträge für alle spezifischen Ziele enthält;

4. bedauert, dass mit dem Vorschlag eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung als Standardfinanzierungsmethode eingeführt wird; gibt zu bedenken, dass diese Methode ohne geeignete und angemessene Schutzvorkehrungen mit Risiken verbunden wäre und zulasten der Prüffähigkeit gehen würde; betont, dass für Unionsmittel, die in Form von Finanzhilfen bereitgestellt werden, andere vereinfachte Kostenoptionen wie Pauschalbeträge, Kosten je Einheit und Pauschalsätze gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509[2] (Haushaltsordnung) herangezogen werden können, sofern sie zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen im Rahmen des Programms geeignet sind;

5. bedauert, dass der im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten vorgeschlagene vorläufige Eingliederungsplan nicht detailliert genug ist; ist der Ansicht, dass es der Haushaltsbehörde dadurch erschwert wird, die politischen Prioritäten im jährlichen Haushaltsverfahren genau zu steuern; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass durch die übermäßig stark aggregierte Haushaltsarchitektur der Ermessensspielraum der Kommission bei der Übertragung und Umschichtung von Mitteln ohne einen Beschluss der Haushaltsbehörde drastisch erhöht und die parlamentarische Kontrolle erheblich eingeschränkt würde; empfiehlt daher einen detaillierteren Eingliederungsplan, der den Zielen und der Struktur des Programms „Justiz“ angemessen Rechnung trägt und durch den die Transparenz, die Rechenschaftspflicht und die parlamentarische Kontrolle gestärkt werden;

6. weist darauf hin, dass der Eingliederungsplan gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung erstellt werden muss, wonach jeder Titel einem Politikbereich und jedes Kapitel in der Regel einem Programm oder einer Tätigkeit entsprechen muss und die Grundsätze der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Transparenz zu wahren sind; ist daher der Ansicht, dass das Programm „Justiz“ als Kapitel und jedes seiner spezifischen Ziele als Artikel oder Haushaltsposten strukturiert werden sollte; empfiehlt, dass der Rechtsausschuss und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres den Vorschlag ändern, um einen Anhang aufzunehmen, in dem der Eingliederungsplan des Programms festgelegt wird; besteht darauf, dass der Eingliederungsplan integraler Bestandteil der Verhandlungsposition des Parlaments und Gegenstand von interinstitutionellen Verhandlungen ist; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der überarbeitete Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten Bestandteil der endgültigen politischen Einigung sein muss;

7. betont nachdrücklich, dass hinreichend detaillierte und solide Rechtsvorschriften zusammen mit dem richtigen Maß an Governance eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Haushaltsbereich und eine angemessene parlamentarische Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans sind; empfiehlt, Bestimmungen einzufügen, mit denen die Kontrolle über die Bereitstellung und Verwendung der Haushaltsmittel verstärkt wird; ist der Ansicht, dass der sogenannte „Lenkungsmechanismus“ die Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse des Parlaments in keiner Weise ersetzen kann und ohne eine solide Governance-Struktur, die die wirksame Ausübung dieser Befugnisse sicherstellt, nicht konzipiert werden kann;

8. ist der Auffassung, dass alle wesentlichen politischen Entscheidungen im Basisrechtsakt festgelegt werden müssen, wobei die Vorrechte des Parlaments als Mitgesetzgeber und als Teil der Haushaltsbehörde uneingeschränkt zu achten sind, und dass alle nicht wesentlichen Aspekte, die politische Entscheidungen erfordern und nicht im Basisrechtsakt enthalten sind, im Wege delegierter Rechtsakte, gegebenenfalls einschließlich Arbeitsprogrammen, erlassen werden müssen;

9. fordert, dem Parlament das Recht auf Kontrolle der Entscheidungen einzuräumen, die die Kommission im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung trifft;

10. nimmt die vorgeschlagene Komplementarität zwischen dem Programm „Justiz“ und anderen Programmen wie den Plänen für nationale und regionale Partnerschaft, AgoraEU und Maßnahmen im Außenbereich, die durch das Programm „Europa in der Welt“ unterstützt werden, zur Kenntnis; betont, dass eine verstärkte Komplementarität der Instrumente nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen darf; unterstreicht, dass der Beitrag des Programms „Justiz“ zu Maßnahmen, die gemeinsam mit anderen Instrumenten finanziert werden, in allen Phasen des Haushaltszyklus klar identifizierbar sein muss; betont in diesem Zusammenhang, dass ein solcher Beitrag in der Leistungserklärung des Programms „Justiz“ gebührend berücksichtigt werden muss; besteht darauf, dass die Haushaltsbehörde die volle Kontrolle darüber behält, wie die Mittel der einzelnen Instrumente gebündelt werden und wie mit jedem Programm ein wirksamer Beitrag zu den Prioritäten der EU geleistet werden kann, im Besonderen durch einen detaillierten Eingliederungsplan; betont, dass eine verstärkte Komplementarität zwischen den Programmen nicht zu einer unverhältnismäßigen Komplexität für die Begünstigten führen darf; fordert mehr Transparenz, Zugänglichkeit und Kohärenz bei EU-Finanzierungen, um die Inanspruchnahme zu erleichtern und die Wirkung von Investitionen zu maximieren;

11. betont, dass die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen des Programms „Justiz“ klar beschränkt und völlig transparent sein muss und zudem einer effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss; nimmt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen zu zusätzlichen Beiträgen zum Programm „Justiz“ zur Kenntnis; weist erneut darauf hin, dass die Rückverfolgbarkeit externer zweckgebundener Einnahmen sichergestellt sein muss; unterstreicht, dass der federführende Ausschuss, falls er eine Änderung der Bestimmungen zu externen zweckgebundenen Einnahmen in Erwägung zieht, diese Änderung in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss und den anderen Ausschüssen vornehmen sollte, damit einheitlich vorgegangen wird; nimmt zur Kenntnis, dass Beiträge Dritter, u. a. des Privatsektors, für das Programm „Justiz“ von Vorteil sein können; betont, dass solche Beiträge im Einklang mit der Haushaltsordnung ausgeführt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten;

12. bedauert, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung keine Bestimmung enthalten ist, gemäß der die Kommission verpflichtet wäre, dem Parlament über die Verwendung der für jedes einzelne Ziel bereitgestellten Mittel sowie über die Art der geförderten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

13. bedauert, dass weder das Parlament noch die Mitgliedstaaten in das Prüfungsverfahren in Bezug auf den Finanzierungsbeschluss der Kommission einbezogen werden;

14. weist auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union („Leistungsverordnung“) hin, mit dem eine einheitliche gestraffte Liste für Leistungsindikatoren sowie Überwachungs- und Evaluierungsbestimmungen festgelegt wird, von denen einige für das Programm „Justiz“ relevant sind; unterstreicht, dass jede Änderung der Struktur, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Programms in den in Anhang I der Leistungsverordnung aufgeführten Überwachungsbestimmungen angemessen berücksichtigt werden muss, und zwar im Rahmen des Verfahrens zur Änderung und Aushandlung der genannten Verordnung; weist darauf hin, dass sektorspezifische Rechtsvorschriften die Leistungsverordnung zwar ergänzen können, etwa in Bezug auf Programmevaluierungen, sie jedoch mit den Bestimmungen der genannten Verordnung in Einklang stehen sollten;

15. betont, dass die im Rahmen des Programms gewährte EU-Unterstützung zugänglich sein und gerecht vergeben werden sollte und dass mit ihr konkrete, überprüfbare Projekte mit klar definierten Arbeitspaketen und messbaren Ergebnissen finanziert werden sollten; weist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien der Kommission vom 7. Mai 2024 zur Finanzierung von Tätigkeiten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Stärkung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union hin; bekräftigt, dass bei den Maßnahmen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des institutionellen Gleichgewichts und der loyalen Zusammenarbeit sowie die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Justiz geachtet werden sollten, wobei die Unabhängigkeit der Justiz und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren sind, was nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) voraussetzt, dass das

Justizsystem frei von ungebührlicher interner und externer Einflussnahme ist und vor ungebührlicher interner und externer Einflussnahme geschützt wird (EuGH, Rechtssache C-64/16, Rn. 44, und EGMR, Beschwerde Nr. 24810/06, Rn. 88);

16. empfiehlt, dass die Haushaltsarchitektur des Programms „Justiz“ so zu gestalten ist, dass die Mittelzuweisungen für die Unabhängigkeit der Justiz, die Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, den Zugang zur Justiz – einschließlich des digitalen Zugangs zur Justiz – sowie den Schutz von Personen in prekären Situationen weiterhin klar erkennbar und nachvollziehbar sind und einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle unterliegen; betont, dass es der Haushaltsbehörde anhand der Haushaltsstruktur möglich sein sollte, die jährlichen Mittelzuweisungen zu überwachen und eine übermäßige Flexibilität oder Mittelübertragungen zwischen den Zielen während der Umsetzung zu verhindern;

17. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Haushaltsordnung die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einer allgemeinen Konditionalitätsregelung unterliegen, die im Fall von Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit zur Anwendung kommt; betont außerdem, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 3 derselben Verordnung bei der Ausführung des Haushaltsplans die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Achtung der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte, auf die sich die EU gründet, sicherstellen müssen; fordert in diesem Zusammenhang, dass bei den Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms eine umfassende Ex-ante-Überprüfung vorgenommen wird; weist insbesondere auf die Artikel 137, 138 und 158 der Haushaltsordnung hin, die die Verpflichtung vorsehen, Personen oder Einrichtungen, die bestimmten Straftaten wie Betrug, Korruption, organisierter Kriminalität, Geldwäsche, terroristischen Straftaten oder der Finanzierung solcher Straftaten, Menschenhandel, Aufstachelung zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt oder anderen schweren Straftaten für schuldig befunden wurden, von Gewährungsverfahren oder der Verwendung von EU-Mitteln auszuschließen;

18. besteht darauf, dass die Kommission im Falle von Verstößen nationaler Regierungen gegen die Rechtsstaatlichkeit und unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092[3] Möglichkeiten prüft, um sicherzustellen, dass potenzielle Endempfänger und Begünstigte weiterhin EU-Mittel erhalten können; betont, dass dieser Grundsatz im Mittelpunkt des Ansatzes der „intelligenten Konditionalität“ steht;

19. betont ferner, dass robuste Kontroll- und Prüfrahmen geschaffen werden müssen, um die finanziellen Interessen der EU – insbesondere vor Betrug – in allen Fonds, Programmen und Finanzinstrumenten des künftigen MFR zu schützen.

[3] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj).

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Im Rahmen seiner haushaltspolitischen Bewertung reicht der Haushaltsausschuss außerdem die folgenden Änderungsanträge zu dem Vorschlag ein:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Bei der Durchführung des Programms sollten im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (Haushaltsordnung) die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Werte und die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Rechte uneingeschränkt geachtet werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 findet auf dieses Programm Anwendung. Sie sieht eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union im Falle eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vor.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Bestimmungen dieser

	Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen müssen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms „Justiz“ gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Die Komplementarität zwischen dem Programm „Justiz“ und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union darf nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushalt der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet[+]. Für die Durchführung dieser Verordnung sollten ausreichende finanzielle und personelle

Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme und Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und deren Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem Eigenmittelsystem und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

[+] ***Zur Erinnerung: Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom 15. Juli 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693 (COM(2025)0255).***

[1] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***indikative Finanzausstattung*** für die Durchführung ***des Programms*** wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***798 000*** 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.	Die ***Finanzausstattung des Programms*** für die Durchführung ***dieser Verordnung*** wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf ***890 417*** 000 EUR zu jeweiligen Preisen ***(788 814 000 EUR zu Preisen von 2025)***

festgesetzt.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ***als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist,*** im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.	Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Die Verfasserin der haushaltspolitischen Bewertung erklärt unter ihrer ausschließlichen Verantwortung, dass sie in ihre haushaltspolitische Bewertung keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0463 – C10-0197/2025 – 2025/0255(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI LIBE 20.10.2025 20.10.2025
Haushaltspolitische Bewertung durch Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 20.10.2025
Verfasser(in) der haushaltspolitischen Bewertung Datum der Benennung	Monika Hohlmeier 15.1.2026
Prüfung im Ausschuss	6.5.2026
Datum der Annahme	15.7.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 –: 4 0: 1

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSS

26	+
ECR	Ruggero Razza
PPE	Georgios Aftias, Michalis Hadjipantela, Monika Hohlmeier, Kinga Kollár, Janusz Lewandowski, Danuše Nerudová, Jacek Protas, Jüri Ratas, Karlo Ressler, Hélder Sousa Silva
PfE	Jaroslav Bžoch, Jaroslava Pokorná Jermanová
Renew	Olivier Chastel, Fabienne Keller, Joachim Streit, Lucia Yar
S&D	Matthias Ecke, Jean-Marc Germain, Sandra Gómez López, Giuseppe Lupo, Matjaž Nemec, Carla Tavares, Nils Ušakovs
Verts/ALE	Ignazio Roberto Marino, Rasmus Nordqvist

4	-
ESN	Alexander Jungbluth
PfE	Angéline Furet, Julien Sanchez, Auke Zijlstra

1	0
NI	Thomas Geisel

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung